

Kanton Zürich
Volkswirtschaftsdirektion
z.Hd. Frau Carmen Walker Späh
Neumühlequai 10
8090 Zürich

Zürich, 21. Dezember 2023

VZGV
Fachsektion Bau + Umwelt
Mainaustrasse 30
Postfach
8034 Zürich
Telefon 044 388 71 88
Telefax 044 388 71 80
www.vzgv.ch
sekretariat@vzgv.ch

**Vorentwurf zur Änderung von § 28 b des Strassengesetzes (StrG, LS 722.1)
zur Umsetzung der Motion Uferwegfonds (KR-Nr. 61/2021). Vernehmlassung.**

Federas, Stiftung Chance
und das Institut für Verwal-
tungs-Management sind
Partner-Organisationen des
VZGV.

Sehr geehrter Frau Walker Späh

Der VZGV hat Ihre Einladung zur Vernehmlassung bezüglich der Motion Uferwegfonds an seine Fachsektion Bau + Umwelt weitergeleitet. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Vernehmlassungs-entwurf für die Anpassung des Strassengesetzes und geben nachfolgend gerne unsere Haltung bekannt.

Mit Schreiben vom 26. Oktober 2023 unterbreitet die Volkswirtschaftsdirektion den Vorentwurf zur Änderung von § 28 b des Strassengesetzes (StrG, LS 722.1) zur Umsetzung der Motion KR-Nr. 61/2021 betreffend die Schaffung eines thesaurierenden Fonds für Uferwege zur Vernehmlassung bis am 31. Januar 2024.

Mit der Motion wurde der Regierungsrat beauftragt, die gesetzlichen Voraussetzungen für die Schaffung eines thesaurierenden Fonds für Uferwege zu schaffen. Die gemäss geltender Fassung von § 28 b StrG jährlich budgetierten Mittel (mindestens 6 Mio. Franken pro Jahr) sollen diesen Fonds äufnen und die laufenden Ausgaben zur Erstellung der Uferwege entlang der Zürcher Seen und Flüsse diesem Fonds entnommen werden. Die im Budget eingestellten, aber nicht beanspruchten Beträge, sollen im Fonds verbleiben und mit der entsprechenden Zweckbindung für künftige Projekte erhalten bleiben.

Der Regierungsrat hatte die Ablehnung der Motion beantragt (RRB Nr. 573/2021), musste jedoch aufgrund der Überweisung durch den Kantonsrat trotzdem eine entsprechende Vorlage ausarbeiten.

Stellungnahme

Der VZGV teilt die Ansicht des Regierungsrates, dass die gewünschte Beschleunigung von Uferwegprojekten nicht mit der Schaffung eines thesaurierenden Fonds bewirkt werden kann, da die Schwierigkeiten bei den umweltrechtlichen Anforderungen sowie den Grundeigentumsverhältnissen liegen. Die Separierung der Mittel aus dem Strassenfonds für die Erstellung der Uferwege entlang der Zürcher Seen und Flüsse bindet gleich wie der Thesaurierende Fonds für Radwege (KR-Nr. 62/2021) erhebliche Mittel, welche für die Umsetzung weiterer Massnahmen ebenso dringlich benötigt werden. Die Bindung der geäuften Mittel generiert für die Bevölkerung keinen direkten Mehrwert im Gegensatz zu einem realisierten Uferweg. Vielmehr werden dadurch der Bevölkerung und der Wirtschaft nicht direkt benötigte Mittel entzogen.

Der VZGV erachtet weder die bereits bestehende gesetzliche Regulierung des jährlichen Budgetbetrags für die Erstellung der Uferwege entlang der Zürcher Seen und Flüsse noch die Schaffung eines aus dem Strassenfonds gespeisten Fonds für zweckmässig. Basis des Budgets soll der mutmassliche und realistische Aufwand für die anstehenden Uferwegprojekte sein und nicht im Strassengesetz vorgegebenen Beträge. In diesem Sinne lehnt er die Anpassung ab.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'P. Senn', written in a cursive style.

Peter Senn
Präsident Fachsektion Bau und Umwelt